Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6916**
17. Wahlperiode 05. 09. 2011

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus

A. Problem und Ziel

Die zeitlich befristete Zweckgesellschaft „Europäische Finanzstabilisierungsfazilität" (EFSF) ist von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets (Euro-Mitgliedstaaten) am 7. Juni 2010 mit dem Ziel gegründet worden, mit Krediten von bis zu 440 Mrd. Euro eine drohende Zahlungsunfähigkeit von Euro-Mitgliedstaaten abzuwenden. Zur Absicherung der Refinanzierung am Kapitalmarkt erhält die Zweckgesellschaft Garantien von den Euro-Mitgliedstaaten. Aufgrund der für eine erstklassige Bonität notwendigen Übersicherungserfordernisse kann jedoch auf der Basis des bisher bereitgestellten Garantierahmens kein Kreditvergabevolumen im genannten Umfang sichergestellt werden.

Am 11. März 2011 haben die Staats- und Regierungschefs der Eurozone daher im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Krisenbewältigung beschlossen, bis zum Auslaufen der EFSF zum 30. Juni 2013 und der geplanten Übernahme ihrer Aufgaben durch einen dauerhaften Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) die vereinbarte maximale Darlehenskapazität der EFSF von 440 Mrd. Euro in vollem Umfang bereitzustellen. Zur Absicherung der Refinanzierung eines maximalen effektiven Ausleihvolumens in dieser Höhe am Kapitalmarkt bedarf es einer Anhebung des maximalen Garantierahmens, den die Euro-Mitgliedstaaten bereitstellen. Gleichzeitig haben sich die Staats- und Regierungschefs der Eurozone darauf verständigt, dass die EFSF künftig neben dem Instrument der Kreditvergabe auch das Instrument der Aufkäufe von Anleihen eines Euro-Mitgliedstaates auf dem Primärmarkt nutzen kann.

Angesichts der fortdauernden angespannten Situation auf den Finanzmärkten sind die Staats- und Regierungschefs der Eurozone und die EU-Organe am 21. Juli 2011 übereingekommen, die Wirksamkeit der EFSF zur Bekämpfung der gestiegenen Ansteckungsgefahren weiter zu erhöhen und sie mit zusätzlichen, flexibleren Instrumenten auszustatten. Danach kann die EFSF zukünftig unter Bindung an entsprechende Auflagen zugunsten eines Euro-Mitgliedstaates auch vorsorgliche Maßnahmen in Form der Bereitstellung einer vorsorglichen Kreditlinie ergreifen, Darlehen an Staaten zur Refinanzierung ihrer Finanzinstitute gewähren sowie bei außergewöhnlichen Umständen auf dem Finanzmarkt und Gefahren für die Finanzstabilität Anleihen eines Euro-Mitgliedstaates auf dem Sekundärmarkt kaufen, um Ansteckungsgefahren zu verhindern.

Auch zukünftig werden jedwede Maßnahmen zum Erhalt der Zahlungsfähigkeit eines Euro-Mitgliedstaates nur dann gewährt, wenn dies unabdingbar ist, um die Finanzstabilität in der Eurozone insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller er-

forderlichen Finanzhilfen wird mit strengen Auflagen verbunden, die der makroökonomischen Situation des betroffenen Landes angemessen sind.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Beschlüsse vom 11. März 2011 und 21. Juli 2011 wird der EFSF-Rahmenvertrag geändert. Mit diesem Gesetz werden dafür notwendige Anpassungen der Gewährleistungsermächtigung vollzogen. Der von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellende Gewährleistungsrahmen wird von 123 Mrd. Euro um 88,0459 Mrd. Euro auf 211,0459 Mrd. Euro erhöht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Ausgaben. Die mittelbaren finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar. Da Notmaßnahmen der EFSF unter strengen Auflagen mit dem Ziel erfolgen, die drohende Zahlungsunfähigkeit der betroffenen Staaten dauerhaft abzuwenden, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit einer Inanspruchnahme der Bundesrepublik Deutschland aus den ausgegebenen Garantien zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, verändert oder abgeschafft.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, verändert oder abgeschafft.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Sonstige Kosten

Das Gesetz führt nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus

§ 1 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627) wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Finanzierungsgeschäfte, die eine von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gegründete oder beauftragte Zweckgesellschaft zur Durchführung von unter der Voraussetzung der Absätze 2 und 3 gewährten Notmaßnahmen zugunsten eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebiets tätigt, Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 211,0459 Milliarden Euro zu übernehmen. Notmaßnahmen im Sinne von Satz 1 sind Darlehen der Zweckgesellschaft an den betroffenen Mitgliedstaat, einschließlich solcher, die der Mitgliedstaat zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten verwendet, vorsorgliche Maßnahmen sowie Ankäufe von Staatsanleihen dieses Mitgliedstaats am Primärmarkt oder Sekundärmarkt. Gewährleistungen nach Satz 1 können nur bis zum 30. Juni 2013 übernommen werden. Zu diesem Zeitpunkt verfällt die Ermächtigung für den nicht ausgenutzten Teil des Gewährleistungsrahmens. Eine Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag dieser Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nicht anzurechnen.

(2) Notmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 können auf Antrag eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebiets zum Erhalt seiner Zahlungsfähigkeit ergriffen werden, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gefährdung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets ist vor der Gewährung von Notmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedstaates gemeinsam mit der Europäischen Zentralbank und nach Möglichkeit mit dem Internationalen Währungsfonds einvernehmlich festzustellen. Vorsorgliche Maßnahmen, Kredite zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten und der Aufkauf von Staatsanleihen am Sekundärmarkt erfolgen unter diesen Voraussetzungen zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren. Der Aufkauf von Staatsanleihen eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets am Sekundärmarkt erfordert zudem die Feststellung außergewöhnlicher Umstände auf dem Finanzmarkt durch die Europäische Zentralbank.

(3) Notmaßnahmen werden an strenge Auflagen gebunden, die der betroffene Mitgliedstaat grundsätzlich im Rahmen eines wirtschafts- und finanzpolitischen Programms vor Gewährung der Notmaßnahme mit der Europäischen Kommission unter Mitwirkung der Europäischen Zentralbank und nach Möglichkeit mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbart und die von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets einstimmig gebilligt werden. Sollte wegen der Natur der Notmaßnahme die Vereinbarung aller erforderlichen Auflagen vor Beginn der Notmaßnahme nicht möglich sein, ist diese Vereinbarung unverzüglich und vor Abschluss der Notmaßnahme nachzuholen.

(4) […]“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 2011

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die zeitlich befristete Zweckgesellschaft „Europäische Finanzstabilisierungsfazilität“ (EFSF) ist von den Staaten, deren Währung der Euro ist, am 7. Juni 2010 mit dem Ziel gegründet worden, mit Krediten von bis zu 440 Mrd. Euro eine drohende Zahlungsunfähigkeit von Euro-Mitgliedstaaten abzuwenden. Zur Absicherung der Refinanzierung am Kapitalmarkt erhält die Zweckgesellschaft Garantien von den Euro-Mitgliedstaaten. Aufgrund der für eine erstklassige Bonität notwendigen Übersicherungserfordernisse konnte jedoch bisher kein Kreditvergabevolumen im genannten Umfang sichergestellt werden.

Am 11. März 2011 haben die Staats- und Regierungschefs der Eurozone daher im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Krisenbewältigung beschlossen, bis zum Auslaufen der befristeten Zweckgesellschaft zum 30. Juni 2013 und der geplanten Übernahme der Aufgaben der EFSF durch einen dauerhaften Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) die vereinbarte maximale Darlehenskapazität der EFSF von 440 Mrd. Euro in vollem Umfang bereitzustellen. Zur Absicherung der Refinanzierung eines solchen maximalen effektiven Ausleihvolumens von 440 Mrd. Euro am Kapitalmarkt bedarf es einer Anhebung des maximalen Garantierahmens, den die Euro-Mitgliedstaaten bereitstellen. Ebenso haben sich die Staats- und Regierungschefs der Eurozone am 11. März 2011 darauf verständigt, dass die EFSF künftig neben dem Instrument der Kreditvergabe auch Anleihen eines Euro-Mitgliedstaates auf dem Primärmarkt in Ausnahmefällen im Kontext eines Programms mit strengen Auflagen aufkaufen kann. Ziel ist eine kosteneffiziente Ausgestaltung der Finanzhilfe.

Angesichts der fortdauernden angespannten Situation auf den Finanzmärkten sind die Staats- und Regierungschefs der Eurozone und die EU-Organe am 21. Juli 2011 übereingekommen, zur Bekämpfung der Ansteckungsgefahren die EFSF mit zusätzlichen, flexibleren Instrumenten auszustatten und so ihre Wirksamkeit weiter zu erhöhen. Danach kann die EFSF zukünftig zugunsten eines Euro-Mitgliedstaates auch vorsorgliche Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung einer Kreditlinie ergreifen, Darlehen an Staaten zur Refinanzierung ihrer Finanzinstitute gewähren sowie bei außergewöhnlichen Umständen auf dem Finanzmarkt Anleihen eines Euro-Mitgliedstaates auf dem Sekundärmarkt kaufen.

Voraussetzung für den Einsatz aller Instrumente ist weiterhin, dass dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung von Notmaßnahmen wird an strenge Auflagen gebunden. Vorsorgliche Maßnahmen, Kredite zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten und der Aufkauf von Staatsanleihen am Sekundärmarkt erfolgen unter diesen Voraussetzungen zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren. Aufkäufe von Staatsanleihen eines Euro-Mitgliedstaats auf dem Sekundärmarkt werden nur getätigt, wenn die Europäische Zentralbank nach einer Analyse bestätigt, dass außergewöhnliche Umstände auf den Finanzmärkten vorliegen.

Zur Umsetzung der Beschlüsse vom 11. März 2011 und 21. Juli 2011 wird der EFSF-Rahmenvertrag geändert.

Die Haftung der Euro-Mitgliedstaaten aus Garantien, die sie der Zweckgesellschaft ausstellen, erfolgt weiterhin anteilig, begrenzt auf die zugesagten Garantieobergrenzen und nicht gesamtschuldnerisch.

Ab dem 1. Juli 2013 soll der ESM, der auf Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages errichtet wird, die Aufgaben der EFSF und des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), der durch die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1) eingerichtet wurde, übernehmen. Durch einstimmigen Beschluss des Gouverneursrats des ESM kann der ESM nach seinem Inkrafttreten Rechte und Verbindlichkeiten der EFSF übernehmen.

II. Inhalt und Zielsetzung des Gesetzes

Mit diesem Gesetz werden dafür notwendige Anpassungen der Gewährleistungsermächtigung vollzogen. Nach Artikel 115 Absatz 1 des Grundgesetzes bedarf die Übernahme von Garantien, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, einer Ermächtigung durch Bundesgesetz. Der jeweilige Anteil der Euro-Mitgliedstaaten an der Übernahme von Garantien richtet sich weiterhin nach ihrem Anteil am EZB-Kapitalschlüssel. Hieraus errechnet sich für die Bundesrepublik Deutschland eine Erhöhung des zur Verfügung zu stellenden Gewährleistungsrahmens von 123 Mrd. Euro auf 211,0459 Mrd. Euro. Es wird klargestellt, dass der Gewährleistungsrahmen, soweit er am 30. Juni 2013 nicht ausgenutzt ist, verfällt.

Mit dem Gesetz werden die Instrumente, die der EFSF künftig zur Verfügung stehen, festgelegt und die Voraussetzungen und Maßgaben für ein Eingreifen der EFSF definiert. Notmaßnahmen zum Erhalt der Zahlungsfähigkeit eines Euro-Mitgliedstaates sind weiterhin nur zulässig, sofern dies unabdingbar ist, um die Finanzstabilität in der Währungsunion insgesamt sicherzustellen. Über die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen wird einstimmig durch die Euro-Mitgliedstaaten entschieden. Die Gewährung wird an strenge Auflagen gebunden.

Da die Mittel des EFSM aufgrund der bewilligten Finanzhilfen nahezu aufgebraucht sind, ist die Maßgabe des bisherigen § 1 Absatz 2 zu streichen.

Das Gesetz verstößt nicht gegen Vorschriften des Unionsrechts.

III. Gesetzesfolgen

1. Wesentliche Auswirkungen

Mit der Revision des EFSF-Rahmenvertrags und der entsprechenden Anhebung des Garantierahmens soll ein effektives Ausleihvolumen der EFSF von 440 Mrd. Euro sichergestellt werden, um einer Gefährdung der Finanzstabilität

des Euro-Währungsgebiets insgesamt entgegenzuwirken. Durch die Aufnahme neuer, flexiblerer Instrumente wird die Wirksamkeit der EFSF verbessert, um Ansteckungsgefahren entgegenzuwirken. Die Sicherstellung der Finanzstabilität der Währungsunion liegt im elementaren Interesse der Bundesrepublik Deutschland.

2. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Ausgaben. Durch das Gesetz wird der von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellende Gewährleistungsrahmen von 123 Mrd. Euro auf 211,0459 Mrd. Euro erhöht. Die mittelbaren finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar.

Da Notmaßnahmen der EFSF unter strengen Auflagen mit dem Ziel erfolgen, die drohende Zahlungsunfähigkeit der betroffenen Staaten dauerhaft abzuwenden, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit einer Inanspruchnahme der Bundesrepublik Deutschland aus den ausgegebenen Garantien zu rechnen.

3. Erfüllungsaufwand

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger oder für Unternehmen eingeführt, verändert oder abgeschafft. Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist zu vernachlässigen.

4. Sonstige Kosten

Das Gesetz führt nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

5. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

6. Nachhaltigkeitsprüfung

Die Wirkungen des Gesetzes entsprechen den Vorgaben zur Nachhaltigkeit. Die Notmaßnahmen der EFSF erhöhen zwar zunächst anteilig den Schuldenstand Deutschlands. In dem Maße, in dem es zu Rückzahlungen kommt, vermindert sich der nationale Schuldenstand allerdings wieder. Da Notmaßnahmen der EFSF unter strengen Auflagen mit dem Ziel erfolgen, die drohende Zahlungsunfähigkeit der betroffenen Staaten dauerhaft abzuwenden, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit einer Inanspruchnahme der Bundesrepublik Deutschland aus den ausgegebenen Garantien zu rechnen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 1 Absatz 1 bis 4 wird neu gefasst.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Aufgrund der Neufassung des Rahmenvertrags der von den Euro-Mitgliedstaaten gegründeten Zweckgesellschaft ist eine Anpassung der Gewährleistungsermächtigung notwendig. Der jeweilige Anteil der Euro-Mitgliedstaaten richtet sich weiterhin nach ihrem Anteil am EZB-Kapitalschlüssel. Hieraus errechnet sich für die Bundesrepublik Deutschland eine Erhöhung des zur Verfügung zu stellenden Gewährleistungsrahmens von 123 Mrd. Euro auf 211,0459 Mrd. Euro.

Zu Satz 2

Die der EFSF zur Verfügung stehenden Instrumente werden aufgezählt.

Neben der Vergabe von Darlehen sind nach den Beschlüssen vom 11. März 2011 auch Aufkäufe von Staatsanleihen eines Euro-Mitgliedstaats auf dem Primärmarkt möglich, wenn dies aus Gründen der Kosteneffizienz geboten scheint.

Entsprechend der Beschlüsse vom 21. Juli 2011 werden der EFSF zur Verbesserung ihrer Wirksamkeit ergänzend weitere Instrumente zur Verfügung gestellt, die zur Vermeidung von Ansteckungseffekten eingesetzt werden können, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt unabdingbar ist.

Danach kann die EFSF vorsorgliche Maßnahmen ergreifen, indem sie eine Kreditlinie bereitstellt, um ihre Finanzierungsbereitschaft zugunsten des Landes zu dokumentieren, zur Marktberuhigung beizutragen und so Ansteckungseffekte zu verhindern. Auch vorsorgliche Maßnahmen werden entsprechend den Vorgaben des Absatzes 3 stets an Auflagen geknüpft, die der makroökonomischen Situation des Landes angemessen sind. Sollte ein Land die vereinbarte Kreditlinie in Anspruch nehmen, müssen die Auflagen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Weiterhin kann die EFSF an einen Euro-Mitgliedstaat, auch ohne dass dieser einem umfassenden wirtschafts- und finanzpolitischen Anpassungsprogramm unterworfen wird, Darlehen ausreichen, die dazu verwendet werden, Finanzinstitute dieses Mitgliedstaates zu rekapitalisieren. Eine entsprechende Rekapitalisierung mittels eines Darlehens der EFSF kann nur dann ergriffen werden, wenn der betroffene Staat nicht in der Lage ist, eine entsprechende für die Stabilität der Eurozone erforderliche Rekapitalisierung aus eigenen Mitteln durchzuführen. Das Darlehen wird entsprechend den Vorgaben des Absatzes 3 an sektorspezifische Auflagen gebunden.

In außergewöhnlichen Umständen auf dem Finanzmarkt kann die EFSF auf Antrag eines Mitgliedstaates Anleihen dieses Staates auf dem Sekundärmarkt aufkaufen, um Ansteckungseffekte zu vermeiden und so die Finanzstabilität zu wahren. Der Aufkauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt wird entsprechend den Vorgaben des Absatzes 3 ebenfalls an strenge Auflagen gebunden. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Europäische Zentralbank die außergewöhnlichen Umstände auf dem Finanzmarkt und Gefahren für die Finanzstabilität vor der Entscheidung über den Ankauf feststellt.

Die strengen Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen neuen Instrumente werden in Leitlinien

der EFSF abgesichert. Diese werden eine der makroökonomischen Situation und dem gewählten Instrument angemessene Konditionalität und die Ausrichtung auf die Beseitigung von Ansteckungsgefahren enthalten. Sie werden einstimmig vom Verwaltungsrat der EFSF verabschiedet.

Zu Satz 3

Dieser Satz entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 4.

Zu Satz 4

Dieser Satz wird zur Klarstellung und Ergänzung des vorherigen Satzes eingefügt.

Zu den Sätzen 5 und 6

Diese Sätze entsprechen dem bisherigen Absatz 3.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz werden die Voraussetzungen für ein Eingreifen der EFSF zusammenfassend definiert. Notmaßnahmen können dann ergriffen werden, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Eine entsprechende Feststellung ist vor Ergreifen der Notmaßnahme durch die Euro-Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Europäischen Zentralbank (EZB) und nach Möglichkeit mit dem Internationalen Währungsfonds zu treffen. Notmaßnahmen ergehen auf Antrag eines Euro-Mitgliedstaats, wenn seine Zahlungsfähigkeit bedroht ist, er also unter schwerwiegenden Finanzierungsproblemen leidet oder ihm solche drohen.

Der Aufkauf von Staatsanleihen eines Euro-Mitgliedstaats auf dem Sekundärmarkt zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren setzt zusätzlich voraus, dass die EZB auf Grundlage einer entsprechenden Analyse bestätigt, dass außergewöhnliche Umstände auf den Finanzmärkten vorliegen.

Über die Gewährung von Notmaßnahmen entscheiden die Euro-Mitgliedstaaten wie bisher einstimmig.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mittel des EFSM aufgrund der bereits bewilligten Finanzhilfeprogramme nahezu aufgebraucht sind.

Zu Absatz 3

Notmaßnahmen werden weiterhin in jedem Fall an strenge Auflagen gebunden, die der makroökonomischen Situation des betroffenen Landes angemessen sind.

Im Regelfall sind diese in einem umfassenden wirtschafts- und finanzpolitischen Anpassungsprogramm, das der betroffene Staat mit der Europäischen Kommission unter Mitwirkung der Europäischen Zentralbank und nach Möglichkeit mit dem Internationalen Währungsfonds auszuhandeln hat, vor Gewährung einer Notmaßnahme zu vereinbaren.

Ein Darlehen, das spezifisch und ausschließlich zur Rekapitalisierung der Banken eines Mitgliedstaats verwendet wird, kann auch einem Land gewährt werden, das sich nicht in einem umfassenden Anpassungsprogramm befindet. Es wird an sektorspezifische Auflagen gebunden.

Sollte wegen der Natur der Maßnahme die vorherige Vereinbarung der erforderlichen Auflagen nicht möglich sein, insbesondere weil eine kurzfristige erste Intervention auf dem Sekundärmarkt erforderlich ist oder die erste Tranche einer vereinbarten Kreditlinie bei unmittelbar bevorstehender Zahlungsunfähigkeit abgerufen wird, ist die Vereinbarung entsprechender Auflagen, regelmäßig im Rahmen eines wirtschafts- und politischen Anpassungsprogramms, unverzüglich und vor Abschluss der Notmaßnahme nachzuholen.

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 3 werden Absatz 1 Satz 5 und 6.

Zu Absatz 4

Die Koalitionsfraktionen unterbreiten zum jetzigen Zeitpunkt keinen konkreten Formulierungsvorschlag. Die Ausgestaltung der Beteiligung des Deutschen Bundestages soll auch in Kenntnis der für den 7. September 2011 angekündigten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Griechenlandhilfe und zu den bisherigen Euro-Rettungsmaßnahmen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens getroffen werden können.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333